

in seiner heutigen Gestalt, so stimmen beide, wie am Anfang — die drei echten Obödienzen —, so auch am Schluss — die Verleihung des Abtwahlrechts — genau überein. Dazwischen aber, also als Inhalt derselben Urkunde, nennt Leo die Bestimmung über die 'aquae cum ripis', womit er nach Ansicht der Herausgeber den Inhalt der Fälschung DK. 256 wiedergibt. In Wahrheit verhält es sich gerade umgekehrt. Die Bestimmung über die 'aquae cum ripis', die sich in DK. 256 als alleiniger Rechtsinhalt einer Urkunde seltsam genug ausnimmt, gehört nach Leo's Inhaltsangabe, dem die Urkunde in ihrer ursprünglichen Gestalt vorlag, zu DK. 158, wo sie hinter der Aufzählung der Obödienzen und vor der Verleihung des Abtwahlrechts gestanden hat¹. Erst der spätere Fälscher hat sie aus dem Zusammenhang gerissen und zum Inhalt einer besonderen Urkunde gemacht, sei es aus Mutwillen, um die Zahl der Urkunden Karls für Monte Cassino zu vermehren, sei es, weil er meinte, Leo spreche von einer besonderen Urkunde 'de aqua et ripis', die er zu rekonstruieren versuchte².

1) Bei einer Rekonstruktion von DK. 158 in echter Gestalt würde sich nur die Schwierigkeit erheben, ob vor oder nach der Immunitätsverleihung, denn diese übergeht Leo. Es handelt sich übrigens schon nach Leo's Angabe und vollends nach dem Wortlaut der Verleihung in DK. 256 — der wohl wörtlich aus der echten Urkunde übernommen ist —: 'ubicumque fuerit aqua coniuncta cum terris ipsius monasterii, eadem aqua cum alveo suo et cum ripis ex utrisque partibus in eodem monasterio concessimus atque libenti animo confirmamus', nicht um eine blossе Pertinenzformel, wie sie sonst üblich ist, sondern um eine besondere Verleihung. Dafür bieten spätere Urkunden des Klosters Parallelen. Auf das Ufergebiet am Liris richteten die Mönche ihr besonderes Augenmerk, es erhielt später den eigenen Namen 'Flumetica'. So bebestätigt Ludwig II. (B.-M.² n. 1237) 'omnia adiacentia iuxta ipsum flumen de rebus ipsius monasterii, quae flumetica nuncupantur' und Leo Chron. lib. II, c. 1 berichtet, die Grafen von Aquino hätten dem Kloster 'totam, ut vulgo loquar, Flumeticam' vorenthalten. Unter den späteren Urkunden langobardischer Fürsten aber finden sich Schenkungen wie 'integram aquam fluvio Lauri . . . cum alveo et ripis' (Paldolf I. und Landolf IV. 980 I 27, ed. Gattula, Acc. ad hist. abb. Cassin. p. 66; Reg. Voigt, Beitr. z. Diplomatik d. lang. Fürsten n. 176) und in einer Schenkung von Mühlen die ständig wiederkehrende Formel 'aqua et cursus ipsius aquae cum alveo suo et ripae ex utraque parte positae' (diess. 980 VI 3, ed. Gattula, Acc. p. 66; Reg. Voigt n. 177). Stets aber ist solche Bestimmung mit einer konkreten Schenkung von Land oder Mühlen verbunden. Als einziger Rechtsinhalt wie in DK. 256 ist eine derartige Verleihung undenkbar, im Rahmen von DK. 158 dagegen durchaus natürlich. 2) Bis auf den Anm. 1 mitgeteilten Satz ist der ganze Text von DK. 256 wörtlich aus DK. 158 entnommen. Und auch dieser Satz kann, ganz abgesehen von Leo's Zeugnis, kaum anderswoher stammen. Er macht nicht den Eindruck, frei erfunden zu sein, wie denn der Fälscher überall nach echten Vorlagen arbeitet, und als solche Vorlage